

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Widmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion L. Lange, Ems.

Nr. 292

Diez, Mittwoch den 15. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.
Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgezeichneten Anzegebordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschlusse) mit Beginn des 3. Januar

1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschüssen und Freibezirken befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;
- Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigelegten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erseht.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

L. 10 342.

Diez, den 13. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen sind in Kürze zu erwarten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 2710 G.

Diez, den 10. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Zu- und Abgangslisten des 3. Vierteljahres 1915 sind mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Wegen der Ausdehnung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der jähmigen Bürgermeister abgeholt werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungs-Kommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der dafür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingesandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künftig stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Die Pflichtigen sind künftig in den Listen in der gleichen Reihenfolge ununterbrochen aufzuführen, wie sie in den Belegen aufgeführt sind. Im Interesse der leichten und schnelleren Aufstellung und Prüfung der Listen ist dies unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Pr. I. 10 G. 4313.

Wiesbaden, den 3. Dez. 1915.

Bekanntmachung

Um die zu verfrachtenden Kartoffeln vor Frostgefahr zu schützen, ist es zweckmäßig, in Ermangelung von Stroh zur Bedeckung der Kartoffeln Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Laubstreu, Kartoffelkraut, Torfmüll usw. als Ersatz zu verwenden. Ich erlaube ergebenst schleunigst das Geeignete zu veranlassen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Sizzo.

J.-Nr. II. 12 106.

Diez, den 6. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Berichtigung der Gemeindegliederlisten.

Nach § 9 der Landgemeindeordnung und a I, 5 und a II, 2 der zweiten Ausführungsanweisung dazu ist die Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten im Monat Januar jedes Jahres zu berichtigen. Nach erfolgter Berichtigung sind in den Gemeinden mit Gemeindevertretung die nach § 27 der Landgemeindeordnung aufgestellten Wählerlisten in der Zeit vom 15. bis 30. Januar, also 15 Tage lang, in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszulegen.

Bevor nun dieses Mal an die Berichtigung der Gemeindegliederliste gegangen wird, hat die Gemeindevertretung (-versammlung) sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob sie den in der Verordnung, betreffend die Sicherstellung des Kommunalwahlrechtes der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915, abgedruckt in der vorjährigen Gesammmlung Nr. 32, Seite 111, anheimgegebenen Beschluß fassen will.

Nach dieser Verordnung können die Gemeinden für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeindebeschluß anordnen: entweder,

daß von einer Aufstellung, allgemeinen und Einzelberichtigung sowie Auslegung der Liste der stimmberechtigten Bürger (Gemeindeglieder) abgesehen und bei Wahlen die letzte endgültige Liste zugrunde gelegt wird,

oder

daß bei der gezehmäßigen Aufstellung (Berichtigung) der Listen hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes genügen, eine Minderung der veranlagten Steuerhöhe oder der Einkommensbezüge, die etwa gegenüber den für die letzte endgültige Liste maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist, außer Betracht bleibt.

Wird die erstere Fassung gewählt, so hat eine Berichtigung der Gemeindegliederliste überhaupt nicht stattzufinden und es erfolgen die 1916er Wahlen auf Grund der letzten, vor dem Kriege gültigen Wählerliste von 1914.

Wird die letztere Fassung gewählt, so hat die Berichtigung in der seitherigen Weise stattzufinden, es sind aber bei den Kriegsteilnehmern, die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Gemeinderachtes genügen, die Steuernminderungen infolge ihrer Einberufung außer Betracht zu lassen. Als Staatssteuern werden die veranlagten Beträge, auch wenn sie nicht zur Erhebung kommen, und als Gemeindesteuern die vollen Prozentsätze davon, auch wenn sie gemäß Gemeindebeschluß nicht in der Hebeliste stehen, eingetragen, so daß, wenn nach Klassen gewählt wird, die Kriegsteilnehmer in ihren alten Klassen verbleiben.

Bis zum 5. Februar ist mir anzuzeigen, welchen Beschluß die Gemeinde gefaßt hat, daß die Wählerliste wie vorstehend angeordnet 15 Tage lang offen gelegen hat, und ob gegen ihre Richtigkeit Einsprüche erhoben worden sind.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Duderstadt.

G.-Nr. 10 247.

Diez, den 10. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Es ist anzunehmen, daß infolge der hohen Preise von Schmiermitteln für Maschinen usw. vielfach unreine Schmieröle in den Handel gebracht werden, deren Verwendung infolge ihres Gehaltes an leicht oxydablen Stoffen eine erhöhte Gefahr der Selbstentzündung gebrauchter Pughappen zur Folge hat. Es ist daher zur Vermeidung von Feuergefahr dringend geboten, fettige Pughappen ausschließlich in feuersicheren Behältern aufzubewahren.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Betriebe hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 12 158.

Diez, den 9. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Anstelle des zum Standesbeamten ernannten jetztherigen Standesbeamten-Stellvertreters Wilhelm Hinterwälder in Schweighausen ist der zum Schützen der Gemeinde Schweighausen gewählte Landwirt Heinrich Meh daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den aus den Gemeinden Schweighausen, Becheln, Dersighofen, Dornholzhausen, Geisig und Oberwies bestehenden Standesamtsbezirks von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Abt. I d. Tsg.-Nr. 9887.

Frankfurt a. M., den 30. November 15.

Bekanntmachung.

Betr.: Russische Arbeiter.

Zahlreiche in den letzten Wochen hier eingegangene Anträge lassen erkennen, daß der Befehl des Generalkommandos vom 1. November 1915 Id. Nr. 8757 dahin ausgelegt wird, daß den russischen Arbeitern die Heimkehr in das Okkupationsgebiet freigegeben sei. Das ist aber keineswegs der Fall.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der § 1 dieses Befehls die Rückkehr in das Okkupationsgebiet nach wie vor ausschließt.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Von Seiten des Generalkommandos:
Der Chef des Stabes.
gez. Dr. Graaff.
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Frage der Schwarzen Armee Frankreichs.

Die in Frankreich soeben in aller Breite erörterte, auch an dieser Stelle schon wiederholt behandelte Frage der Aufstellung einer neuen schwarzen Armee erfährt unter Einschränkung auf Indochina eine interessante Beleuchtung in einem Artikel des ehemaligen Gouverneurs und derzeitigen Deputierten Cochinchinas, Ernst Dutrey im Echo de Paris vom 4. Dezember 1915. Wir lesen dort: Der Deputiertenkammer ist soeben ein Gesetzentwurf, betreffend die Aufstellung einer Eingeborenearmee zugegangen. Die Urheber dieses Gesetzentwurfes erklären in der „Begründung“, man müsse sich heute zur Auffüllung unserer Bestände hauptsächlich an die Kolonien wenden. Einige ihrer Ausführungen haben mich überrascht. Was soll man davon halten, wenn sie versichern, bei Anwendung der von ihnen gepriesenen Maßnahmen, die allein auf den guten Willen des Eingeborenen angewiesen sind, dürften wir hoffen, beträcht-

liche Truppen aufstellen zu können, deren Besetzung auf Hunderttausende nicht übertrieben erscheint. Zweifellos erschien ihnen das selbst verwegen, denn ich finde diese Angabe weder in dem letzten Bericht Bernands an die Budgetkommission, noch in seinem dieser Tage in einem großen Tageblatt erschienenen Artikel. Die kluge Zurückhaltung eines der Urheber des Gesetzes ist unglücklicherweise unbeachtet geblieben. So spricht z. B. der General Denelquir von 300 000 Mann unmittelbarer Verstärkung, alsdann von der Einziehung und dem Einbezogieren eines ersten Heeres von 200 000 Mann. Nach einer anderen Zerkunft hätte dieser General die Ziffer sogar auf eine Million angegeben. Das sind maßlose Schätzungen, die im Lande nur chimärische Hoffnungen erwecken. Daher ist es wichtig, sie nicht im großen Publikum aufkommen zu lassen. . . . Es ist zunächst unmöglich, aus Indochina unmittelbar 30 000 Mann zu ziehen, denn die dortigen eingeborenen Truppen belaufen sich auf nur 13 750 Mann Linie und 20 000 Reserve. 2000 aktive sind schon im Kampf gegen chinesische, von Deutschen besetzte Bänder. . . . zudem sind auf zwei Mann kaum ein zum Dienst in Frankreich geeigneter zu rechnen. Von den 30 000 des Generals Penquin darf man auf höchstens 12 400 Mann rechnen. Selbst alle als dienstfähig gerechnet, muß man da nicht Truppen zum Schutze Indochinas zurücklassen? Sind wirklich 6500 Europäer und 16 000 Eingeborene soviel in einer Kolonie mit 15 Millionen Einwohner, die China und Siam bewaffnet, wo die deutschen Umtriebe so lebhaft sind? An die 200 000 Freiwillige des Generals Penquin ist überhaupt nicht zu denken. . . . Wie soll eine Prämie von 200 Francs genügen, wenn sich im Jahre . . . für Prämien von 250 Francs kaum jemand gemeldet hat? . . . Der Generalgouverneur von Indochina, Rume, ist derselben Ansicht. . . . Der Verfasser zitiert dann Joffre, den Kolonialminister und General Gallieni, die sich alle gegen indische Truppen ausgesprochen, und schließt: Ich bin überzeugt, nützliche Arbeit zu verrichten, wenn ich die öffentlichen Gewalten aufkläre, um nicht weiter die Legende einer anantischen Armee aufkommen zu lassen, und wenn ich Parlament und Land vor den Illusionen warne, die, soweit wenigstens Indochina in Frage kommt, den vorgelegten Gesetzentwurf hat aufkommen lassen.

Eine schweizerische Stimme zur Lage.

Zürich, 12. Dezember. (B.B. Nichtamtlich.) Von besonderer Seite wird der „Zürcher Post“ geschrieben: „Eines brachte die Rede des Kanzlers, die Begründung der sozialdemokratischen Friedensinterpellation und die Erklärung der bürgerlichen Parteien neuerdings mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck: Deutschland ist einzig im Vertrauen auf seine nicht zu erschütternde militärische und wirtschaftliche Kraft, einzig in dem Willen, Frieden nur dann zu schließen, wenn es der Würde und der Sicherheit Deutschlands entspricht. Es ist wohl angebracht, diese Worte so zu nehmen, wie sie gemeint sind und die Hoffnung auf einen baldigen Frieden zu begraben. Was ist es nun, daß der Erörterung der Friedensmöglichkeiten und des Friedensschlusses so stark entgegenwirkt? Die Verpflichtung der Verbandsmächte, nur gemeinsam Frieden zu schließen. Hierzu hat der Mächtigste in der Entente-Gruppe, England, die Genossen verpflichtet und zwar zum ersten Mal, als kurz vor der Marneschlacht Englands Glacis, Belgien und die französische Nordküste, verloren zu gehen drohte. Das zweite Mal vor wenigen Wochen als Mesopotamien, also das Glacis Indiens, verloren ging und Ägypten bedroht erschien. Damals traten Rußland und Frankreich und kürzlich Japan und Italien der Londoner Deklaration bei. Dadurch ist aber der Friede bei dem bestehenden militärischen Kräfteverhältnis so gut wie erdroffelt, sofern die Macht der Tatsachen und der Einzelinteressen diese Solidarität nicht zerreißen, oder sofern nicht England selbst den Zeitpunkt für gekommen erachtet, in Friede-

den Verhandlungen mit Deutschland einzutreten. Dieser Lage sah sich der deutsche Reichskanzler gegenüber, als er seine Rede hielt. An eine Eroberungspolitik Deutschlands können wir nicht glauben. Wohl aber fürchten wir, daß das Wort des Kanzlers, der Krieg werde, je länger er dauere, desto größere Forderungen nach sich ziehen, Wahrheit werden könnte und zwar durch die Opfer, die noch gebracht werden müßten. Das ist eine anscheinend legitimierte Wahrheit; da sehen wir einen Punkt, wo die Bestrebungen und Vermittelungen einsetzen müßten, um die feindlichen Mächtigkeitsgruppen zu bewegen, den Frieden zu suchen, so lange er nicht zu teuer kommt. Wir können nicht wünschen, daß dieses beispiellose Völkerringen mit der Verblutung Europas, oder auch nur der kriegsführenden Parteien ende. Eine Verständigung ist aber nur möglich, wenn sie gesucht wird, ehe dieser Zustand eintritt. Es ist der Fluch der Koalitionskriege, daß sie nicht zu Ende gehen wollen. Aber sie enden selten mit der Zerstümmung einer Gruppe. Das gibt Hoffnung, daß auch diesmal aus dem Chaos eine neue europäische Ordnung entstehe, die nicht mehr lange möge auf sich warten lassen.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Höchstpreis für 100 kg. inländisches Getreide aus der Ernte 1915 ohne Sack beim Verkauf durch den Erzeuger.

Frankfurt a. M., den 13. Dez. 1915.

	Heutige Notierung	Vorwöchtl.
	Preise M.	Preise M.
Weizen,	— — 27,00 —	27,00 —
Roggen,	— — 23,00 —	23,00 —
Gerste	— — 30,00 — *)	30,00 —
Gerste Wetterauer	— — —	— —
Hafer	— — 30,00 —	30,00 —
Mais	— — —	— —
Raps	— — —	— —

Mannheim,

Amtl. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Devisen.)

	13. Dez. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	Mark 27,00 —	27,00 —
Roggen	" 23,00 —	23,00 —
Gerste	" 30,00 *)	30,00 —
Hafer	" 30,00 —	30,00 —
Raps	" — —	— —
Mais	" — —	— —
La Plata	" — —	— —

Infolge der Beschlagnahme des Getreides findet kein Handel und infolgedessen auch keine Notierung auf dem Fruchtmarkt in Frankfurt sowie auf der Produktenbörse in Mannheim statt.

Die angegebenen Preise sind die gesetzlich festgelegten Höchstpreise nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915.

*) „Landwirte sind berechtigt, aus ihrer Versteuerten Verkäufe an kontingentierte Betriebe vorzunehmen. Diese Verkäufe sind nicht an die Höchstpreise gebunden, müssen aber innerhalb 3 Tagen beim Kommunalverband angemeldet werden.“

Vieh (amtliche Notierung am Schlachthof zu Frankfurt a. M. vom 13. Dez. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Vorwöchtl. Preise	Heutige Vorwöchtl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgemästete höchst.		
Schlachtwertes von 4-7 Jahren 74-78 72-76 135 140 133-138		
b. junge fleischige, nicht ausgemästete		
und ältere ausgemästete M. 69-72 63-71 128-132 124-130		
c. mäßig genährte junge, gut ge-		
nährte ältere M. — — — —		

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewachsene	
höchsten Schlachtwertes M. 72-75 68-70 125-130 120-125	
b. vollfleischige, jüngere M. 65-69 62-66 118-124 112-120	
c. mäßig genährte junge und gut	
genährte ältere M. — — — —	

Färsen und Kühe:

a. vollfleischige, ausgemästete Färsen	
höchsten Schlachtwertes M. 68-73 67-71 128-135 124-132	
b. vollfleischige, ausgemästete Kühe	
höchsten Schlachtwertes bis zu 7	
Jahren M. 64-69 61-67 118-128 113-124	
c. wenig gut entwickelte Färsen M. 60-65 55-62 120-130 110-124	
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen M. 48-55 46-52 96-110 92-104	
e. gering genährte Kühe u. Färsen M. 40-45 37-45 91-102 87-112	

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast M.	— — — —
b. feinste Mastkälber M. 78 80 76 80 128 133 127 133	
c. mittlere Mast- und beste Saug-	
kälber M. 70 74 70 74 117-123 117-23	
d. geringere Mast- und gute Saug-	
kälber M. 65-70 64-70 110-119 116-119	

Schafe (Weidenwätsche):

a. Mastlämmer u. Masthammel M. 62 55 60 135-120 130	
b. geringere Mastlämmer und	
Schafe M. — 46 — — 110 —	

Schweine:

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats betr. Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch, vom 4. November 1915 sind Höchstpreise für Schweine festgesetzt und zwar darf beim Verkauf von Schweinen zur Schlachtung auf den Schlachtviehmärkten in Frankfurt, Wiesbaden, Mainz, Mannheim der Preis für 50 kg. Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewicht von: über 120 kg.: 129,60 M., über 100 bis 120 kg.: 118,80 M., über 80 bis 100 kg.: 108 M., über 60 bis 80 kg.: 93 M., unter 60 kg.: 78 M., Sauen: 103 M.

Auftrieb: 342 Ochsen, 50 Bullen, 2529 Färsen und Kühe, 333 Kälber, 151 Schafe und Hammel, 384 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln.

Der Großhandelspreis für die Kartoffel-Erzeuger beim Verkauf in loser Verladung ab Versand-Station beträgt für die hiesige Gegend M. 6,10 per 100 kg.

Der Kleinhandelspreis, d. h. der Verkauf in Mengen unter 500 kg., ist in den einzelnen Preisen des Großh. Hessen und des Regierungsbezirks Wiesbaden verschieden. Der jeweils gültige Preis ist aus den Veröffentlichungen der zuständigen Behörden zu ersehen.

Stroh und Häcksel.

Der Verkauf von Stroh kann nur nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. und 27. November 1915 erfolgen.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm bei Fliegeldruschstroh 50.— M., bei gepreßtem Stroh 47,50 M., bei ungepreßtem Maschinendruschstroh 45.— M., nicht übersteigen.

Diese Grenz- und Höchstpreise werden erhöht für 1000 Kilogramm um je 15 Mark für Stroh, das im Dezember 1915, um je 10 Mark für Stroh, das im Januar 1916, um je 5 Mark für Stroh, das im Februar 1916 geliefert wird.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Bei Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 65 M. für 1000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

Dieser Höchstpreis erhöht sich um 15 Mark für Häcksel, der im Dezember 1915, um 10 Mark für Häcksel, der im Januar 1916, um 5 Mark für Häcksel, der im Februar 1916 geliefert wird.

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.